
Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz (StrG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am *16.12.2015* folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 der Sondernutzungssatzung vom bleiben gebührenfrei.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Die nach dem Gebührenverzeichnis jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmeter oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr, wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (4) Kosten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Wasser – und Stromzufuhr werden auf den Gebührenschuldner umgelegt.
- (5) Für die Sondernutzung kann die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (6) Für die Erlaubniserteilung wird neben der Sondernutzungsgebühr auch eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisinhaber und dessen Rechtsnachfolger,
 3. derjenige der die Sondernutzung ohne die nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt,

4. die ausführende Baufirma oder der Bauherr.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erteilung der Erlaubnis ausgeübt, wird eine Gebühr mit deren Beginn erhoben.
- (3) Ist der Beginn nicht feststellbar, wird die Gebühr für die Sondernutzung ab dem Zeitpunkt der Feststellung erhoben.
- (5) Die Gebühren sind fällig:
 1. Für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 2. Für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des Jahres.
- (6) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit in Kraft treten der Satzung. Gebühren die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen/Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungen entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte).
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 3 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (5) Gebührenfreiheit wird gewährt:
 1. für Sondernutzungen der öffentlichen Hand,
 2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
 3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozial caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 4. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wahlgruppen.

§ 6

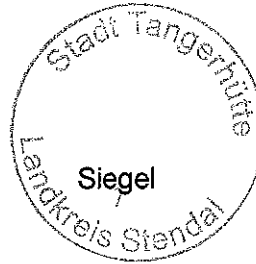
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den *16.12.2015*

A. Brohm

Andreas Brohm
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am *16.12.2015* vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr. *1.*, vom *06.01.2016* bekannt gemacht.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro		
		jährlich	monatlich	täglich
1.	Aufführungen und Veranstaltungen (Dorf-, Vereins- und Stadtfeste)			
1.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke	pro m ²		3,00
1.2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²		6,00
1.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²		5,00
1.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz		0,50
1.5	Informationsstände ohne Verkauf	pro m ²		2,00
1.6	Informationsstände mit Verkauf	pro m ²		3,00
1.7	Tanz-, Schank- und Kaffeezelte	pro m ²		0,10
1.8	Fahrgeschäfte/Karussells	pro m ²		0,10
1.9	Showbühnen	pro m ²		0,10
1.10	Zirkusunternehmen	pro m ²		1.Tag 0,10 jeder weitere Tag 0,03

2.	Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen				
2.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke		25,00		1,00
2.2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²	50,00		3,00
2.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²	40,00		2,00
2.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz		0,75	0,50
2.5	Informationsstände ohne Verkauf	pro m ²		1,00	0,50
2.6	Informationsstände mit Verkauf	pro m ²	20,00		1,00
2.7	Warenaufsteller	pro m ²	30,00		1,00
2.8	Dienstleistungseinrichtungen Automaten	pro m ²	30,00		

3.	Waren und Angebotsanlagen vor Stätte der Leistung				
3.1	Werbeaufsteller	pro m ²	20,00	2,00	
3.2	Fahrradständer mit Werbung	pro m ²	20,00	2,00	
3.3	Fahrradständer ohne Werbung	pro m ²	10,00	1,00	
3.4	Werbeanlagen mit einer Werbefläche von über 5 m ² die nicht mehr als 0,15 m ² in den Verkehrsraum hineinragen	pro m ²	50,00	6,00	

4.	Lagerung von Baumaterialien sonstigen Gegenständen	pro m ²			0,25
-----------	---	--------------------	--	--	------

5.	Aufgrabungen und Aufschachtungen	pro m ²			0,25
----	----------------------------------	--------------------	--	--	------

6.	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen	Lfd. m			0,25
----	--------------------------------------	--------	--	--	------

7.	Container				
7.1	bis 3 m ³				3,00
7.2	bis 10 m ³				5,00
7.3	Abrollcontainer				8,00

8.	Plakatierungen	pro Stück		18,00	0,70
----	----------------	-----------	--	-------	------